

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Gemeinderätinnen und Gemeinderäte DI Elisabeth OLISCHAR und Mag. Manfred JURACZKA, eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 25.06.2019 zu Post 1 der Tagesordnung (Spezialdebatte Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und Bürger-Innenbeteiligung)

betreffend Verankerung des Bekenntnisses zum Schutz der Wiener UNESCO-Weltkulturerbestätten „Historisches Stadtzentrum“ und "Schloss und Park Schönbrunn" in der Wiener Stadtverfassung

Die UNESCO-Weltkulturerbekonvention wurde 1992 vom österreichischen Nationalrat beschlossen und trat 1993 in Kraft. 1994 erfolgte als erste Wiener Welterbestätte die Aufnahme von Schloss und Park von Schönbrunn in die Welterbeliste der UNESCO. Die Aufnahme des historischen Stadtzentrums von Wien auf die Liste des Kulturerbes der Welt erfolgte im Zuge der 25. Sitzung des Welterbekomitees in Helsinki/Finnland am 13. Dezember 2001.

Das in die Weltkulturerbeliste der UNESCO aufgenommene "Historische Stadtzentrum von Wien" umfasst eine Kernzone von circa 371 Hektar mit circa 1.600 Objekten sowie eine Pufferzone von circa 461 Hektar mit circa 2.950 Objekten. Insgesamt betragen Fläche und Objektanzahl jedoch dennoch jeweils nur knapp 1 Prozent des Stadtgebietes und der Häuseranzahl von Wien. Das historische Zentrum von Wien war die chronologisch siebente von neun Welterbestätten in Österreich.

Dem Schutz der beiden UNESCO-Weltkulturerbestätten "Schloss und Park Schönbrunn" und "Historisches Stadtzentrum" sollte grundsätzlich, aber vor allem nicht zuletzt angesichts des seit Jahren heftig diskutierten Wohnturmprojektes am Heumarkt seitens der Stadt Wien deutlich mehr Bedeutung zugewiesen werden. Insbesondere die rechtlichen Schutzbestimmungen auf Wiener landesgesetzlicher Ebene weisen diesbezüglich Lücken auf, vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass für den Schutz wesentliche Bereiche wie Raumordnung und Baurecht in der Kompetenz der Bundesländer liegen. Und genau hier mangelt es den Wiener landesgesetzlichen Bestimmungen an entsprechenden Schutznormen.

Der über den völkerrechtlichen Vertrag mit der UNESCO als offizieller Vertragspartner für die UNESCO fungierende Bund hat diesbezüglich praktisch keine direkten Eingriffsmöglichkeiten. Umso mehr obliegt es dem Wiener Landesgesetzgeber entsprechende rechtliche Schutznormen betreffend die Weltkulturerbestätten in Wien zu verankern.

So soll das rechtlich statuierte Bekenntnis zum Schutz des städtischen Weltkulturerbes im Salzburger Stadtrecht als Vorbild für eine gleichlautende Formulierung in der Wiener Stadtverfassung dienen:

Schutz des Weltkulturerbes der Stadt

§ 3a

Als hervorragende Zielsetzung des Handelns der Stadt Salzburg gilt der Schutz ihres Weltkulturerbes, insbesondere der Schutz der historisch bedeutsamen Altstadt sowie der das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften. Ihm kommt im Handeln der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschlussantrag:

1. Der Wiener Gemeinderat spricht sich für die Aufnahme bzw. landesgesetzliche Verankerung eines Bekenntnisses zum Schutz der Wiener UNESCO-Weltkulturerbestätten „Historisches Stadtzentrum“ und „Schloss und Park Schönbrunn“ in der Wiener Stadtverfassung (im Rang eines Landesverfassungsrechtes) aus.

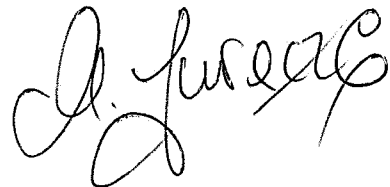
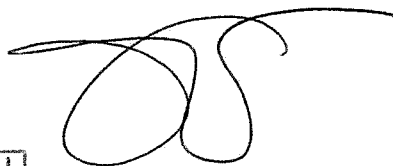
Eine diesbezügliche Formulierung könnte – dem Vorbild des Salzburger Stadtrechtes folgend – lauten:

„Wien achtet und schützt sein kulturelles und historisches Erbe sowie sein historisch gewachsenes Ortsbild unter der Maßgabe, neue architektonische Einflüsse zu integrieren. Als hervorragende Zielsetzung des Handelns der Stadt Wien gilt der Schutz ihres Weltkulturerbes, insbesondere der Schutz der Weltkulturerbestätten „Historisches Stadtzentrum“, „Schloss und Park Schönbrunn“ sowie der das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften. Ihm kommt im Handeln der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu.“

2. Der Wiener Gemeinderat spricht sich weiters für eine explizite landesgesetzliche Verankerung und Erwähnung der UNESCO-Weltkulturerbestätten und dem Schutz derselben als wesentlichen raumordnungsrechtlichen und baurechtlicher Maßstab für die Ausgestaltung und Beschlussfassung im Rahmen der Verfahrensbestimmungen für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne in der Bauordnung für Wien aus.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 25.06.2019



MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN abgelehnt Eing.: 25. JUNI 2019 PGL-557930-2019-KVP/GAT Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadsenat
